

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 533/07 B

L 1 R 804/06 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4209/06 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 10. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10.10.2007, ihm zugestellt am 9.11.2007, mit einem eigenhändig unterzeichneten, am 17.12.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.12.2007 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 10.12.2007 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist.
- 5 Dem Kläger kann auch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist (*§ 67 Abs 1 SGG*) gewährt werden. Er hat zwar mit Schreiben vom 14.12.2007 vorgetragen, dass er sich in der Zeit vom 19. bis 28.11.2007 im Krankenhaus befunden habe. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass er außerstande gewesen ist, das PKH-Gesuch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 10.12.2007 beim BSG einzureichen. Deshalb ist ihm mit Schreiben des Berichterstatters vom 16.1.2008 Gelegenheit gegeben worden, ggf unter Vorlage eines ärztlichen Nachweises darzulegen, weshalb er weder innerhalb der Rechtsmittelfrist noch danach in der Lage gewesen sei, einen vollständigen PKH-Antrag (einschließlich des Erklärungsvordrucks zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen) selbst oder durch einen Vertreter beim BSG einzureichen. Hierauf hat der Kläger mit Schreiben vom 24.1.2008 eine "Bestätigung von Krankenhausaufenthalten" eingereicht, die jedoch nicht den Krankenhausaufenthalt vom 19. bis 28.11.2007 belegt. Auch hat er nicht dargelegt, weshalb er in der Zeit vom 10.11.2007, dem Beginn der Beschwer-

defrist, bis zum Beginn des Krankenhausaufenthalts am 19.11.2007 sowie in der Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt vom 29.11.2007 bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 10.12.2007 daran gehindert gewesen sei, den PKH-Antrag nebst Unterlagen beim BSG einzureichen.

- 6 Unter diesen Umständen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist.
- 7 Die vom Kläger selbst - nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit ebenfalls verspätet - eingelegte Beschwerde entspricht zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann nicht selbst Beschwerde einlegen; schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

